

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler (Weisungen der Erziehungsdirektion Kanton Freiburg)

Aus dem Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule vom 19. April 2026 (SchR):

Rechtliche Unterlagen

1. Ein Urlaub kann einer Schülerin oder einem Schüler aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.
2. Das Urlaubsgesuch ist im Voraus schriftlich und vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben einzureichen. Es muss begründet sein.
3. Zuständig für die Gewährung einesurlaubes sind in der OS bis zu 4 Wochen die Schuldirektion und darüber hinaus das Schulinspektorat.

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG)

Grundsätze:

- 1) Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:
 - a) Ein wichtiges familiäres Ereignis;
 - b) Eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
 - c) Eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
 - d) An der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.
- 2) Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

Vorgehen

1. Das Urlaubsgesuch wird schriftlich spätestens **zehn Tage** vor dem erwarteten Entscheid eingereicht (Grundsatz: Reisevorbereitungen können erst getroffen werden, wenn ein positiver Entscheid vorliegt).
2. Die Klassenlehrperson nimmt Stellung zum Gesuch.

Hinweise der Erziehungsdirektion zu Sonderurlauben (Auszug)

„Aus der Praxis und der Rechtsprechung ergibt sich klar, dass persönliche Motive, Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen keinesfalls stichhaltige Gründe für einen Sonderurlaub sind, weder zum Schuljahresbeginn noch irgendwann während eines Schuljahres. Gesuche um einen Sonderurlaub zur Verlängerung der Ferien sind daher abzulehnen, auch wenn das Flugticket bereits bezahlt worden ist.“